

Stalking am Rande des Strafrechts

■ Helmut Pollähne

Telefonterror und ähnliche Belästigungen stellen unbestreitbar für die Opfer eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen dar. Vom Strafrecht wird das ›Stalking‹ hierzulande – anders als in den USA, woher dieser Begriff stammt – jedoch nicht erfasst. Versuche, eine Strafbarkeit über den Umweg der Körperverletzung (§ 223) zu erreichen, können nicht überzeugen. Der Gewaltbegriff wird zwar gesellschaftlich immer weiter ausgedehnt und umfasst auch Formen ›psychischer Gewalt‹, es fehlt dem ›Stalker‹ jedoch, wie Helmut Pollähne am Beispiel eines solchen Strafprozesses demonstriert, die Verletzungsabsicht, oder vielmehr jegliches Bewusstsein davon, was er seinen Opfern antut. Das Strafrecht gerät an die Grenze dessen, was sich in seinem Rahmen sinnvoll regeln lässt. Doch auch das neue »Gewaltschutzgesetz« mit seinem klaren Schwerpunkt bei zivilrechtlichen Mechanismen verharret in Bezug auf das ›Stalking‹ am Rande des Strafrechts.

Die Anwältin der Nebenklägerinnen brachte es in ihrem Plädoyer auf den Punkt: Es handelte sich um »Straftaten, die in unsere Strafgesetze eigentlich gar nicht einzuordnen sind« und die angeklagten Körperverletzungen seien »zunächst einmal nicht erfüllt«. Als Beschreibung für das, was den Opfer widerfahren sei, wäre ›Psychoterror‹ wohl der am ehesten geeignete Begriff, und es sei – so ihr Resümee – höchste Zeit für einen neuen Tatbestand: ›Stalking‹.

Wozu die kriminalpolitische Aufregung, mag sich der unbeteiligte Beobachter am Ende eines Verfahrens vor dem Amtsgericht Bremen gefragt haben: Der eines solchen ›Psychoterrors‹ Angeklagte wurde am 30. Oktober 2001 wegen vollendeter Körperverletzung in mindestens zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt und mit einigen Weisungen und Auflagen versehen wurde.

Also doch Straftaten, die in das Strafgesetzbuch einzuordnen waren? Kein Bedarf für einen ›Stalking‹-Paragrafen? Hatte das geltende Recht, hatte die Rechtspflege die adäquaten Reaktionen parat? Die Fragen blieben offen, mussten offen bleiben, denn ein Strafprozess ist in aller Regel nicht der Ort, an dem der rechtspolitische Diskurs gepflegt wird – immerhin: Gepflegt wurde die Einzelfallgerechtigkeit und zwar weitgehend konsensual (jedenfalls verzichteten am Ende alle Beteiligten auf Rechtsmittel, so dass das Urteil sofort rechtskräftig werden konnte). Die Pflege des Rechts aber, des Strafrechts in diesem Fall, wurde etwas vernachlässigt.

Worum geht es bei ›Stalking‹?

›Stalking‹, aus dem US-Sprachgebrauch im O-Ton in den kriminalpolitischen Diskurs übernommene, ursprünglich aus dem ›Jägerlatein‹ (besser: ›Jägerenglisch‹) abgeleitete Bezeichnung für »anspirschen«. Dort bereits seit den 80er Jahren, hier erst in den letzten Jahren verwandt als Sammelbegriff für »Belästigung, Verfolgung und sonstige Behelligung, die auf dem Begehren der Täter beruht, das Opfer zu einer (intimen) Beziehung zu bewegen oder dieses zu schikanieren, weil es sich weigert, dem Ansinnen des Täters zu folgen. Im weitesten Sinne kann hier also von ›Psychoterror‹ gesprochen werden, der auf der Wahnvorstellung des Täters beruht, das Opfer würde oder müsse die Zuneigung des Täters erwidern. Wenn der Täter merkt, dass sein Bemühen um Aufmerksamkeit erfolglos bleibt, kann seine Motivation in Rache oder Vergeltung umschlagen« (so ein Definitionsversuch des Stalking-Experten und Rechtsanwalts Volkmar von Pechstaedt; vgl. auch Kerbein/Pröbsting ZRP 2002,76 f.).

Der vor dem Bremer Amtsgericht verhandelte Fall macht recht anschaulich, worum es real geht – insbesondere für die betroffenen Opfer (zumeist, wie auch hier, Frauen): Der Angeklagte, der in seiner betrieblichen Ausbildungsgruppe als Außenseiter gilt (und am Ende als einziger der Gruppe vom Betrieb nicht übernommen wird), versucht nach Abschluss der Ausbildung zunächst zu einer der Frauen aus der Gruppe, später zu zwei weiteren den Kontakt aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen, nicht zuletzt auch (aber sicher nicht nur) um über seine persönlichen Probleme

zu reden. Zum Teil entsteht ein loser Kontakt, zum Teil wird dieser von vornherein verweigert, es kommt auch zu Vertröstungen und Ausreden. Früher oder später machen aber alle drei betroffenen Frauen dem Angeklagten unmissverständlich klar, dass sie mit ihm nicht (mehr) das Geringste zu tun haben wollen.

Das ist der Beginn dessen, was von ihnen im Nachhinein sehr eindringlich und nachvollziehbar als ›Psychoterror‹ beschrieben wird, der sich über viele Monate, in einem Fall über insgesamt fast zwei Jahre (in unterschiedlicher Intensität) hinzieht. Im Mittelpunkt stehen Telefonanrufe, bisweilen zu allen Tages- und Nachtzeiten und bis zu vierzig Mal kurz hintereinander. Zu mehr als der Ansage »Ich möchte mit Dir reden ...« kommt es meist nicht. Das Ritual des Anrufens geht so weit, dass der Angeklagte – ebenso verunsichert wie hilflos – auflegt, wenn die andere Seite – ebenso genervt wie ratlos – tatsächlich zu reden beginnt. Hinzu kommen, wenn auch vergleichsweise selten: gelegentliches Auflauern vor dem Haus, Verfolgen mit dem PKW, in einem Fall ein überraschender Kuss in einer Diskothek – aber niemals tätliche Übergriffe oder auch nur ansatzweise gewaltförmige Handlungen (das heißt: je nach Definition dessen, was unter Gewalt verstanden oder von den Opfern als solche empfunden wird – darauf wird zurückzukommen sein).

Für die Betroffenen wird aus Nerverei Belästigung, aus Belästigungen werden Beeinträchtigungen des täglichen Lebens, und die Beeinträchtigungen werden schließlich zu Psychoterror – Folge: Schlafstörungen, Konzen-

trationsmängel, Verfolgungsjängste ... Die Frauen versuchen sich zu wehren. Der Gang zur Polizei ist zunächst wenig erfolgreich, man rät zu einer Fangschaltung, mit deren Hilfe – freilich auf eigene Kosten – wenigstens nachgewiesen werden kann, von welchem Apparat wann und wie lange angerufen worden ist (die Listen werden später im Prozess auszugsweise verlesen und lösen verständnisloses Kopfschütteln aus). Irgendwann wird die Anwältin eingeschaltet und mit ihrer Hilfe vor dem Zivilgericht eine einstweilige Verfügung gegen den Angeklagten erwirkt: Die untersagt ihm unter Androhung eines Ordnungsgeldes (ersatzweise Ordnungshaft) jeglichen Kontakt zu den Frauen – offenbar wird aber die Verurteilung zu diesem sogenannten ›Strafgeld‹ niemals beantragt, obwohl sich der Angeklagte von den gerichtlichen Anordnungen überhaupt nicht beeindrucken lässt. Schließlich wird Strafanzeige erstattet, aber auch die daraufhin erhobene Anklage der Bremer Staatsanwaltschaft hält den Angeklagten nicht von der Fortsetzung des ›Telefonterrors‹ ab.

Wenn sonst nichts hilft, muss dann das Strafrecht ran?

Um zu klären, ob der nunmehr wegen Körperverletzung Angeklagte bei allen ›Taten‹ voll zurechnungsfähig war, wird ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben. Er tut sich sehr schwer, mit dem Gutachter über sich und die Vorfälle zu sprechen, erweckt gar den Anschein, mit den Anrufen nichts zu tun zu haben – oder haben die Anrufe nichts mit ihm zu tun? Es entsteht das Bild eines Menschen, dessen Persönlichkeitszüge aus psychiatrischer Sicht als Ausdruck einer sogenannten ›schizoiden und ängstlichen Persönlichkeitsstörung‹ einzuordnen sind, die dem Gutachter zwar »dringend behandlungsbedürftig« erscheinen, wie er vor Gericht bekundet, jedoch »keinen unmittelbaren Motivationszusammenhang mit den ihm zur Last gelegten Taten« erkennen lassen. Dieser Mensch verliert mehr und mehr den Bezug zur Realität und die Fähigkeit zur Empathie, er kreist, wie es scheint, nur mehr um sich selbst. Kann es sein, dass ihm das Verständnis für das, was er den Frauen antut, gänzlich verloren gegangen ist? Ist es blanker Hohn, wenn er sich völlig überrascht zeigt von dem Ausmaß der von ihm ausgelösten psychischen Beeinträchtigungen der Opfer, oder ist es eher ein weiterer Beleg für den Ausnahmezustand, in dem sich die Persönlichkeit des Angeklagten befunden haben muss? So sicher sich der Sachverständige darin ist, dass der Täter an einer schweren Persönlichkeitsstörung leidet, so sicher meint er ausschließen zu können, dass dies die sogenannte ›Einsichts- und Steuerungsfähigkeit‹ während der Taten auch nur eingeschränkt hat – etwas anderes interessiert die beteiligten Juristinnen und Juristen nicht: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit steht damit außer Frage.

Nach allem, so scheint es, half also wohl nur noch ein Strafprozess. Aus verschiedenen Gründen, sicherlich aber auch wegen notorischer Überlastung des Gerichts, ging noch ein weiteres Jahr ins Land bis zur Hauptverhandlung. Man mag darüber streiten, ob bzw. wem das Zuwarten genützt hat, jedenfalls fand der ›Psychoterror‹ ein Ende und der Angeklagte so etwas wie einen Therapeuten. Aber auch in der öffentlichen Verhandlung, konfrontiert mit Richter und Staatsanwalt, den drei Nebenklägerinnen mit ihrem anwaltlichen Beistand, links neben ihm

»Der als solcher empfundene ›Psychoterror‹ muss sich vielmehr als Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder eben als somatisch verifizierbare Gesundheitsbeschädigung niederschlagen – das kann auch im Zusammenhang mit Schlafstörungen der Fall sein, wenn sie entsprechend belegt sind«

ein Verteidiger, der kaum ein Wort mit seinem Mandanten wechselt, rechts der Gutachter, der sich Notizen macht und von dem Angeklagten häufiger in den Blick genommen wird als irgendeiner der anderen Beteiligten, in diesem Forum – wen wundert's – fällt es dem Angeklagten schwer, sich verständlich zu machen: zu schwach die Stimme, zu dünn die Versuche, denen etwas zu erklären, deren Beruf es ist, ›Bezug zur Realität‹ herzustellen, und die Realität heißt hier: Prüfung strafrechtlicher Vorwürfe, Beweisaufnahme, Einlassungen, bohrende Nachfragen und insistierende Vorhaltungen ...

Der Prozessaufakt ist zäh. Als hätte es nicht völlig gereicht, den Angeklagten zu fragen, ob die Anklage irgendwelche falschen Anschuldigungen erhoben habe (höchstwahrscheinlich hätte er nach einigem Zögern und mit schwacher Stimme, aber hinreichender Gewissheit eingeräumt, dass es wohl so gewesen sei). Statt dessen das Durchkauen von Details: »Zum Beispiel der 25. Mai 1999, Anruf nachts um 3.47 Uhr, der nächste um 3.49 Uhr, der nächste eine Minute später, dann wieder um 3.52 Uhr und so fort bis 5.12 Uhr – in knapp eineinhalb Stunden 42 Anrufe ... ist das so gewesen?« Ja, sicher, denn das unbestechliche Protokoll der Fangschaltung hat es so aufgezeichnet. Und trotzdem wagt der Angeklagte die Einlassung, es erscheine ihm »etwas zu viel«. Das hierin zum Ausdruck kommende Unverständnis über das Ausmaß seines Realitätsverlusts nimmt

ihm wohl keiner ab: Der Richter versucht, so beteuert er, sich in den Angeklagten »hineinzudenken« – was misslingen musste; der Staatsanwalt fordert von dem Angeklagten, auf seine Fragen auch für ihn nachvollziehbare Antworten zu geben – ebenfalls ein untauglicher Versuch; der Verteidiger bemüht sich, den »Quatsch«, wie er es etwas verharmlosend abqualifiziert, als »Frustabbau« hinzustellen – der Angeklagte schüttelt den Kopf; die Anwältin der Nebenklage konstatiert schlicht »Realitätsverlust« – womit sie wohl nur den Angeklagten meinte.

Für das Strafrecht wird es erst bei der Vernehmung der in Nebenklage auftretenden Zeuginnen interessant: Es gilt die von der Anklage behaupteten körperlichen Beeinträchtigungen von der Erheblichkeit strafwürdiger Verletzungen unter Beweis zu stellen. Nach den diesbezüglichen Aussagen des ersten Opfers (ursprünglich waren drei Fälle angeklagt) gibt es dafür keine hinreichenden Anhaltspunkte; dieser Fall wird später eingestellt – ein Teilfreispruch wäre ehrlicher gewesen. Aber auch nach den Aussagen des zweiten Opfers bleiben Zweifel an der ausreichenden Tatsachengrundlage für eine Verurteilung wegen Körperverletzung nach § 223 des Strafgesetzbuches (StGB): Ein ärztliches Attest, das lediglich bescheinigt, die Patientin klagt über Schlafstörungen, weshalb Schlaftabletten verschrieben worden seien, taugt einfach nicht zum Beweis für die erforderliche ›Verletzung‹. Dass der Richter diese Zweifel zum Abschluss des ersten von drei Verhandlungstagen und vor der auf den Folgetermin verschobenen Vernehmung der dritten Zeugin auch noch offen ausspricht, muss für Nebenklage und Staatsanwaltschaft ernüchternd gewesen sein – vielleicht war es aber auch der versteckte Hinweis darauf, dass in der weiteren Beweisaufnahme noch einiges mehr kommen müsse, wenn die Anklage auch zur Verurteilung führen soll.

Es kam mehr und die Verteidigung sah sich erwartungsgemäß veranlasst, den Beweiswert der dritten Aussage in Frage zu stellen: Das strukturelle Problem solcher und ähnlicher Strafverfahren, dass nämlich die Belastungszeuginnen zugleich als Nebenklägerinnen Verfahrensbeteiligte sind und in dieser Rolle legitimerweise eigene Interessen am Ausgang des Verfahrens vertreten, wird noch dadurch verschärft, dass die Aussagen zum Teil in Gegenwart späterer Zeuginnen erfolgen – werden diese vor Abschluss der Beweisaufnahme auch noch von Gerichts wegen kommentiert, ist nicht auszuschließen, dass spätere Aussagen darauf eingestellt werden. Ein ›taktischer Umgang‹ mit der Wahrheit ist dann nahezu unausweichlich, womit den Frauen nicht unterstellt werden soll, sie hätten bewusst die Unwahrheit gesagt. Wie dem auch sei: Diese Wendung war möglicherweise die entscheidende für den Ausgang des Verfahrens.

»So was muss doch strafbar sein!«

An dieser Stelle ist ein kurzer Ausflug in die strafrechtliche Dogmatik unvermeidlich: Die Strafbarkeit der Körperverletzung nach § 223 StGB verlangt eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung der ›körperlichen Unversehrtheit‹ (so heißt es in der offiziellen Überschrift dieses StGB-Abschnitts seit 1998) in Gestalt einer körperlichen Misshandlung oder einer Schädigung an der Gesundheit. Lediglich psychisch wirksame Belästigungen, Angriffe auf das seelische Wohlbefinden oder auch Beeinträchtigungen der alltäglichen Lebensqualität reichen nicht aus. Der als solcher empfundene ›Psychoterror‹ muss sich vielmehr als Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder eben als somatisch verifizierbare Gesundheitsbeschädigung niederschlagen – das kann auch im Zusammenhang mit Schlafstörungen der Fall sein, wenn sie entsprechend belegt sind.

Stalking-Opfer mögen sich über solcherlei tatbestandliche Restriktionen und dogmatische Spitzfindigkeiten beklagen, rechtspolitisch mag man darüber trefflich streiten – für einen Angeklagten aber gilt, dass nur bestraft werden kann, was gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde; und für den Angeklagten gilt auch, dass er nur dann bestraft werden kann, wenn ihm bewusst war, was er den Frauen antat – in beiderlei Hinsicht blieben am Ende dieses Verfahrens Zweifel und es drängt sich der Eindruck auf: Da die Vorgänge nun mal zur Anzeige und sodann zur Anklage gelangt waren und vom Gericht zur Verhandlung zugelassen wurden, wollte man den Stalking-Opfern, die sie zweifellos waren, mit einer Verurteilung des ›Stalkers‹ gerecht werden.

Und ein weiterer Eindruck drängte sich auf, der heutzutage leider allzu weit verbreitet ist: ›So was‹ muss strafbar sein. Dabei gerät in Vergessenheit, dass sich das abgeklärte Strafrecht des ausgehenden 20. Jahrhunderts als ultima ratio verstand und ganz bewusst keinen lückenlosen Strafrechtsschutz gegen jedwede Unbill versprach. Sicher gab und gibt es weiterhin Strafvorschriften, deren Legitimation zweifelhaft geblieben ist, wie etwa die Beleidigung oder die Erregung öffentlichen Ärgernisses, um nur zwei Beispiele zu nennen – die kriminalpolitischen Zeitgeister spuken freilich in ganz anderen Gefilden: So wird nicht nur die Strafbarkeit der Verunstaltung fremder Sachen (zur umfassenden Kriminalisierung von ›Graffiti‹, Bundesratsentwurf v. 30.11.2001, BR-Drs 765/01) oder der sexuellen Belästigung gefordert (so jüngst ein Vorschlag von Schaefer/Wolf ZRP 2002,27 f.), sondern eben auch die des ›Telefonterrors‹. Dabei ist es argumentativ hilfreich, ›Stalking‹ in die Nähe von Gewalt und die ›Stalker‹ somit in die Nähe von Gewalttätern zu rücken. Dass der beschriebene ›Psychoterror‹ von den Opfern als eine sehr spezifische und unangenehme Form von Gewalt empfunden wird, mag sein, ist aber nur ein weiterer Beleg dafür, dass in der

Gesellschaft ganz unterschiedliche Gewaltbegriffe kursieren (ganz zu schweigen davon, wie schillernd – zumal nach dem 11. September 2001 – der Terror-Begriff geworden ist): Das Panorama reicht von terroristischen und kriegerischen Aktionen wie in New York und Afghanistan bis hin zu friedlichen Sitzblockaden, von der sogenannten ›strukturellen‹ Gewalt bürokratischer Apparate und wirtschaftlicher Macht bis hin zur ›nackten‹ Gewalt marodierender faschistoider Schlägertrupps, von der virtuellen Gewalt der Medien bis hin zur alltäglichen Gewalt gegen

»Es steht außer Frage, dass sich der im vorliegenden Verfahren wegen Körperverletzung verurteilte Täter nach dieser Norm strafbar gemacht hätte, ein entsprechender Antrag des Opfers vorausgesetzt. Einen Sinn kann darin aber nur sehen, wer auf die Wirksamkeit des Strafrechts vertraut.«

Frauen und Kinder, in der Familie und am Arbeitsplatz, von der Gewalt in Fußballstadien (vor und hinter dem Zaun) bis hin zur Militanz bei Demonstrationen (vor und hinter den polizeilichen Schutzschilden) ... nicht alles davon ist strafbar, und nicht alles ist im strafrechtlichen Sinn Gewalt – auch wenn sich das Strafrecht selbst unterschiedlicher Gewaltbegriffe bedient und die Rechtsprechung ein Übriges tut, diesbezüglich Verwirrung zu stiften.

Was bringt das neue »Gewaltschutzgesetz« in Bezug auf Stalking?

Stalking als Gewalttat? Die Politik verhält sich widersprüchlich. Da wird einerseits von der Bundesjustizministerin Hertha Däubler-Gmelin verkündet, sie wolle Stalking nicht zum Straftatbestand erheben, »weil dann eine subjektiv empfundene Belästigung oder Bedrohung als objektive Absicht des Täters oder der Täterin nachgewiesen werden müsste« (zit. nach Spiegel online vom 28.3.2000). Andererseits wurde kürzlich das sogenannte ›Gewaltschutzgesetz‹ verabschiedet (s.u.), das explizit auch die Fälle einbezieht, in denen »eine Person widerrechtlich und vorsätzlich ... eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt« (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2b), und dieses Verhalten unter Strafe

gestellt, wenn der Täter die ›Nachstellungen‹ entgegen einer ausdrücklichen gerichtlichen Anordnung fortsetzt (§ 4). Das ist nichts anderes als die Strafbarkeit von Stalking, wenn auch nicht im StGB und wenn auch auf dem Umweg über die Kriminalisierung des Ungehorsams gegenüber vollstreckbaren gerichtlichen Anordnungen – Stalking am Rande des Strafrechts (vgl. dazu auch Grziwotz NJW 2002,872 f. m.w.N.).

Es steht außer Frage, dass sich der im vorliegenden Verfahren wegen Körperverletzung verurteilte Täter nach dieser Norm strafbar gemacht hätte, ein entsprechender Antrag des Opfers vorausgesetzt. Einen Sinn kann darin aber nur sehen, wer auf die Wirksamkeit des Strafrechts vertraut. Ziel der Vorschrift kann ja wohl nur sein, der gerichtlichen Anordnung (noch mehr) Nachdruck zu verleihen, auf dass der Täter die ›unzumutbaren Belästigungen‹ tatsächlich einstellt (zum präventiven Ansatz des GewSchG vgl. auch Frommel KJ 2000,447 ff., 454 f. und ZRP 2001,287 ff.). Hier hat den ›Stalker‹ noch nicht einmal die wegen Körperverletzung erhobene Anklage davon abgehalten, den Telefonterror fortzusetzen – warum er schließlich doch davon Abstand nahm (vielleicht nahm er die Anklage zunächst nicht wahr oder nicht ernst, vielleicht förderte die begonnene Therapie oder auch die Begutachtung seine Einsicht), blieb leider unerörtert. Auch die Dauer des Strafverfahrens von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Verurteilung – hier mehr als ein Jahr – ist kaum dazu angetan, zum wirksamen Schutz von Stalking-Opfern beizutragen, ganz abgesehen davon, dass sie im Falle der regelmäßig zu erwartenden Geld- oder zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen weiterhin darauf vertrauen müssen, dass der ›Stalker‹ sich die Verurteilung »zur Warnung dienen lassen« wird, wie es das Gesetz formuliert (§ 56 Abs.1 StGB). Setzt er die Belästigungen fort, muss er mit einem Widerruf der Bewährung rechnen und könnte im Strafvollzug landen – wem damit geholfen wäre, ist wieder eine andere (offene) Frage.

Das »Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen«, so der offizielle Titel des am 1.1.2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes, setzt den Schwerpunkt der rechtlichen Maßnahmen gegen Stalking im Zivilrecht – dass Maßnahmen jenseits des Rechts sicher noch wichtiger und erfolgversprechender sind, bedarf hier keiner Erörterung (vgl. Frommel a.a.O. m.w.N., auch zur Kritik an § 1 GewSchG). Die zivilrechtlichen und -gerichtlichen Schutzmöglichkeiten (zum Beispiel einstweilige Anordnungen, Zwangsmaßnahmen des Gerichtsvollziehers zu deren Durchsetzung etc.), sollen auf Landesebene u.a. flankiert werden durch Änderungen im Polizeirecht.

Grenzen des Strafrechts

In Bremen wurde diese ›Hausaufgabe‹ vorzeitig erledigt: Am 27. Oktober 2001 trat eine erneute

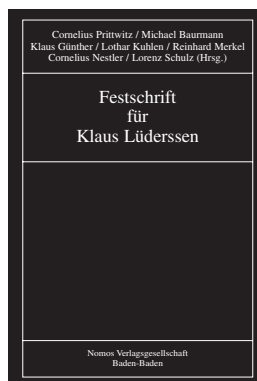
Änderung des (zuvor im September bereits sehr umfassend renovierten) Polizeigesetzes in Kraft, die dem Polizeivollzugsdienst das Recht einräumt, gegen eine Person »zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person« zum »Schutz vor häuslicher Gewalt« eine sog. »Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot« auszusprechen (§ 14a) und diese Person gegebenenfalls in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die Wohnungsverweisung oder das Rückkehrverbot durchzusetzen (§ 15 Abs.1 Nr.4). Innerhalb dieser auf 10 Tage begrenzten polizeilichen Anordnung muss das Opfer den o.g. Antrag bei Gericht gestellt haben, um die Frist für weitere maximal 10 Tage zu verlängern, wenn nicht zwischenzeitlich die gerichtliche Anordnung ergeht, die dann allerdings erst noch vollstreckt werden muss. Kein ganz einfaches Verfahren, aber immerhin der Versuch, »häuslicher Gewalt« sofort – wenn auch zunächst nur kurzfristig – und wirksam zu begegnen.

Allerdings: Die beschriebenen Fälle von Stalking werden hiermit gerade nicht erfasst, geht es doch in aller Regel nicht um »häusliche Gewalt« – und die schon nach bisherigem Polizeirecht möglichen Maßnahmen wie etwa der Platzverweis greifen nicht. Für die Polizei, also insbesondere die bei den einzelnen Polizeidienststellen eingerichteten Stalking-Beauftragten, verbleibt ein erhebliches Maß von Hilflosigkeit – in den Worten eines Mitarbeiters: »Solange es keinen speziellen Stalking-Straftatbestand gibt, wie etwa in den USA, können wir nicht viel ausrichten.« So gesehen verspricht der – neben anderen hilfreichen Ratschlägen – in einem »Stalking«-Faltblatt der Bremer Polizei enthaltene Hinweis: »Erstatten Sie eine Strafanzeige bei der Polizei.« vielleicht mehr, als die dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einlösen können: Nach dem derzeitigen Stand der Dinge bringt die Kriminalisierung von Stalking das Strafrecht an eine Grenze.

Dr. Helmut Pollähne arbeitet als Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kriminalpolitik, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen

NOMOS Aktuell

Festschrift für Klaus Lüderssen



Cornelius Prittwitz/Michael Baurmann/
Klaus Günther/Lothar Kuhlen/Reinhard
Merkel/Cornelius Nestler/Lorenz Schulz
(Hrsg.)

Festschrift für Klaus Lüderssen

Zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002
i. Vb., 2002, XVIII, 974 S., geb.,
ISBN 3-7890-7887-5

Die Grenzen zwischen der Kriminalrechtswissenschaft und ihren Nachbar- und Grundlagenfächern sind fließend. Das zeigt das wissenschaftliche Werk Klaus Lüderssens und kongenial dazu die Beiträge verschiedener Disziplinen in der ihm gewidmeten Festschrift, die um folgende Themenschwerpunkte kreist: **Grundlagen des Rechts:** Amelung, Baurmann, Denninger, Fabricius, Grasnack, Arthur Kaufmann (†), Lombardi, U. Neumann, Ogorek, Simitis, Weyrauch; **Grundfragen des Strafrechts:** P.-A. Albrecht, Dilcher, Dubber, Eser, K Günther, W. Hassemer, F. Herzog, Hirsch, Krauß, Lampe, Naucke, Paul, Pieth, Schünemann, Seibert, Steinert, Stratenwerth, Weiss; **Völkerstrafrecht – Europastrafrecht:** Haffke, Hefendehl, Keller, Triffterer, Weigend; **Strafrecht nach dem »11. September 2001«:** Harzer, Hess, Prittwitz, Scheerer; **Strafrecht – Allgemeiner Teil:** Dencker, Frisch, Jakobs, Roxin, Samson, F.-Chr. Schroeder, Spendel; **Strafrecht – Besonderer Teil:** Kargl, Kindhäuser, Kuhlen, Taschke, Volhardt; **Strafprozeßrecht:** Bernsmann, Beulke, Hamm, Nestler, Richter II, Rieß, Schlothauer, Weider, Weißblau; **Strafvollzug:** Bemann, Böhm, Cornel und Hood/Shute; **Recht und Literatur:** Arzt, Barton, Hörisch, Jung, Merkel, Müller-Dietz, L. Schulz.



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden · Fax 07221/2104-43